



Mag. Zl.: PL – 34/456/2020 (3)

Klagenfurt am Wörthersee, 19.12.2022

**Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Waltendorfer Straße“
Lfd. Nr. 35/C3/C4/2019**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 29.03.2022, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 09.12.2022, Zl. 03-Ro-56-1/70-2022, mit der die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Waltendorfer Straße“, lfd. Nr. 35/C3/C4/2019, erlassen wird.

Gemäß § 52 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Teile der Grundstücke Nr. 514 und 517, alle KG 72196 Waltendorf, mit einer Gesamtfläche von 8.952 m².
- (2) Integrierenden Bestandteil der Verordnung bilden die zeichnerischen Darstellungen vom 09.04.2021, geändert am 04.03.2022.

§ 2 Flächenwidmungsplan

Der Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee wird insofern geändert, als unter Punkt:

- 35/C3/C4/2019
- a) die Umwidmung von Teilen der Grundstücke Nr. 514 und 517, je KG 72196 Waltendorf, von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“ im Ausmaß von 7.290 m²,
 - b) die Umwidmung eines Teiles des Grundstückes Nr. 517 KG 72196 Waltendorf, von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Verkehrsfläche“ im Ausmaß von 1.662 m²

festgelegt wird.



§ 3 Bebauungsbestimmungen

- (1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 290 m².
- (2) Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke wird durch die Geschoßflächenzahl ausgedrückt. Die maximal zulässige Geschoßflächenzahl beträgt 0,70.
- (3) Als Bauweise werden die offene und die geschlossene Bauweise festgelegt.
- (4) Die maximal zulässige Geschoßanzahl beträgt zwei Geschoße.
- (5) Das Ausmaß und der Verlauf der Verkehrsflächen entsprechen dem öffentlichen Gut der Waltendorfer Straße sowie der von dieser in Richtung Süden abzweigenden Aufschließungsstraße (Stichstraße) und sind zeichnerisch dargestellt.
- (6) Die Begrenzung der Baugrundstücke ist zeichnerisch dargestellt.
- (7) Die Baulinien, das sind die Grenzlinien auf einem Baugrundstück, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, sind zeichnerisch dargestellt. Carports und Einrichtungen zur Gartennutzung dürfen die Baulinien überragen.
- (8) Als Dachform werden Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis maximal 25° festgelegt. Die Dachflächen der Gebäude sind für Photovoltaikanlagen zu nutzen.
- (9) Wohnhäuser dürfen nur als Ein- oder Zweifamilienhäuser oder Doppelhäuser errichtet werden.
- (10) Die in der zeichnerischen Darstellung Teilbebauungsplan mit einem Bepflanzungsgebot gekennzeichneten Standorte sind mit heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Im Zuge der Baueinreichung ist eine entsprechende Fachplanung (Bepflanzungsplan) vorzulegen. Sollte ein Baum oder Strauch entfernt werden müssen (z.B. wegen Schäden durch Krankheit, Unfall, Grabung etc.), ist er in gleicher Qualität zu ersetzen.
- (11) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes (Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.09.2016).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee in Kraft.

Für den Bürgermeister:
Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Angeschlagen am: 19.12.2022

Abgenommen am: 02.01.2023

HINWEIS: nicht maßstabsgetreu



